

FSV Lok Eberswalde e.V.

I Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen FSV Lok Eberswalde e.V. und hat seinen Sitz in Eberswalde.
2. Er gründete sich durch Abspaltung der Abteilung Fußball aus dem, am 20.01.1949 gegründeten Verein ESV Eberswalde 1949 e.V..
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt/Oder im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Sportart Fußball zu betreiben, den Sport zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Es werden Übungsleiter ausgebildet und sachgemäß eingesetzt. Die Sportler des Vereins tragen mit ihrem Auftreten und ihren sportlichen Erfolgen zum positiven Ansehen der Stadt Eberswalde und des Territoriums bei.
2. Der FSV Lok Eberswalde setzt sich in besonderem Maße für den Erhalt des Kindeswohls ein.
3. Gemeinnützigkeit:
 - a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaige Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
 - b) Seine Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich bzw. gemeinnützig tätig.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Die Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung entschieden hat.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Fußball-Landesverbandes und des Deutschen Fußballbundes an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die aktive und passive Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
4. Offizielle Vertreter und Verantwortliche des Vereins, wie Trainer und Betreuer, müssen Mitglied im Verein sein.
5. Ehrenmitglieder sind:
 - a) Personen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitglieder ernannt wurden.
 - b) Personen, die seit 50 Jahren Mitglied des Vereins sind.
 - c) mit gleichen Rechten und Pflichten dem Verein gegenüber anzusehen, wie aktive und passive Mitglieder. Sie sind Stimmberechtigt.
 - d) von der Beitragspflicht entbunden.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
7. Die Aufnahme in den Verein ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag der Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat gezahlt wird.
8. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Beschwerdeausschuss zu, der Hinweise für die endgültige Entscheidung an die Mitgliederversammlung gibt.
9. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes, wenn satzungswidrig gehandelt wurde.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, indem die Kündigung erfolgt.
4. Für Jugendliche und Kinder im Sinne der Vereinssatzung hat der gesetzliche Vertreter die Kündigung in schriftlicher Form auszusprechen.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist jegliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
 - b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - d) Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Brandenburg abgeschlossenen Unfallversicherung.
 - e) Für den Verein besteht keinerlei Haftung oder Ersatzpflicht, insbesondere auch nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidungsstücke bzw. Wertsachen in Turn- und Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu befolgen, sowie die Beschlüsse des Deutschen Fußballbundes, des Landessportbundes und des Fußball-Landesverbandes einzuhalten.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
 - d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben. Schadenersatz zu leisten bei vorsätzlichem oder schadhaftem Verhalten.
 - e) an jährlichen Arbeitseinsätzen in der Sportstätte Fritz-Lesch-Stadion aktiv mitzuwirken.
 - f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Beschwerdeausschuss bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
 - g) Beiträge für das Geschäftsjahr grundsätzlich bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu entrichten. Sonderregelungen sind nach Absprache und auf Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Entscheid den Beschwerdeausschuss anzurufen.

§ 8

Vereinsorgane und Verwaltung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionskommission / Beschwerdeausschuss
2. Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission / Beschwerdeausschuss erfolgt zweijährig auf der Jahreshauptversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) dem 2. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart.Der gewählte Vorstand kann bis zu 5 Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.
2. Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Schatzmeister die Vertreter des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand tagt monatlich und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen erweiterten Vorstand berufen, der aus den verantwortlichen Trainern und weiteren Mitgliedern bestehen kann.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Präsident und der 1. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in persona gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Mannschaften und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.
8. Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, sich an einer gemeinnützigen GmbH zu beteiligen und Immobilien für Vereinszwecke zu erwerben. Dazu beschließt der Vorstand auf Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften entsprechende Festlegungen, einschließlich erforderlicher Kreditaufnahmen für Sportobjekte.
9. Sollte das Amtsgericht, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung und der fortlaufenden Arbeit des Vereins, bzw. mit dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand allein, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Wohle des Vereins vorgenommen werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die, den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte, werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen.
5. Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, bzw. Abwesenheit oder auf ausdrücklichen Wunsch des 1. Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand hat im 1. Quartal jedes Jahres eine Jahreshauptversammlung aller Mitglieder einzuberufen, in der ein Jahresbericht zu erstatten ist, sowie der Voranschlag für das neue Rechnungsjahr und die Abrechnung für das alte Rechnungsjahr vorzulegen ist.

§ 11

Revisionskommission / Beschwerdeausschuss

1. Für die Dauer von 2 Jahren werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt, die in Personalunion gleichzeitig den Beschwerdeausschuss bilden.
2. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
3. Ihnen obliegt die Prüfung aller Einnahmen und Ausgabenbelege, der Kasse und deren Bestände mindestens einmal im Jahr. Über alle Prüfungen ist dem Vorstand schriftlich zu berichten.
4. Zur Jahreshauptversammlung erstatten sie einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
5. In gleicher Weise ist bei der Bearbeitung von Beschwerden der Mitglieder bzw. bei Streitigkeiten und anderen Problemfällen zu verfahren, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht der Zuständigkeit eines Sportgerichtes obliegt.
6. Betroffene Personen sind mündlich anzuhören. Die abschließende Entscheidung ist ihnen schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

§ 12

Anerkennung für besondere Leistungen

1. Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen. Der Vorschlag dafür muss schriftlich begründet sein und vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Anerkennung kann sein:
 - 1) Überreichung einer Ehrenurkunde
 - 2) Verleihung einer Vereinsnadel.Die Überreichung hat bei offiziellen Anlässen zu erfolgen.
2. Auf Vorschlag durch den Vorstand oder eines der Vereinsmitglieder können Ehrenmitglieder ernannt werden. Das vorgeschlagene Mitglied muss dem Verein länger als 50 Jahre angehören oder sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und auf Beschluss des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitrags- und Leistungspflicht befreit.

§ 13

Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Die Abstimmung zu einzelnen Anträgen erfolgt durch Handhebung, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wurde.
4. Alle Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des §10 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen, mit Begründung der Dringlichkeit, zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
5. Die Organe sind ermächtigt, ergänzende Vorschriften hierzu in einer Geschäftsordnung zu regeln.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 14

Finanzierung und Vermögen des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und Eintrittsgelder. Das Weitere regelt eine Finanzordnung.
2. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit aller Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks muss in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen abgestimmt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über eine Fusion des Vereins muss auf einer Mitgliederversammlung oder per Mitgliederentscheid entschieden werden. Für eine Fusion ist die 2/3 Mehrheit aller eingetragenen und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2019 beschlossen.
2. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Eberswalde.

Eberswalde, den 11.12.2019